

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00323 vom 30. August 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00323

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00323 du 30 août 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00323 del 30 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 62 und Mutter zweier inzwischen erwach sener Kinder, ist gelernte Verkäuferin/ Detailhandelsangestellte, arbeitete jedoch seit 1993 im Restaurationsbetrieb ihres Ehegatten mit. Unter Hinweis auf Polyarthritits meldete sie sich im Juli 2005 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

zum Leistungsbezug an (Urk. 10/3).

Diese sprach ihr nach getätigten Abklärungen, insbesondere gestützt auf einen ärztlichen Bericht des behandelnden Rheumatologen vom 22. Juli 2005 (Urk. 10/8) sowie eine durchgeführte Haushaltabklärung (Bericht vom 13. Dezember 2005 (Urk. 10/14),

mit Verfügung vom 3. Februar 2006 mit Wirkung ab 1. Juni 2005 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zu (Urk. 10/ 18, zuzüglich Kinder rente n).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, welche im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie behindert sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art.

E. 1.4

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit (seit 1. Januar 2004) nach Art. 28 Absatz 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 27 bis

Abs. 1 IVV, seit 1. Januar 2004: Art. 28 Abs. 2 ter IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung). Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis zu Art. 27 bis IVV (seit 1. Januar 2004: Art. 28 Abs. 2 ter IVG) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) bestimmt, wobei sich die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, mit Rücksicht auf die gesamten Umstände, so die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse, beurteilt (BGE 125 V 149 E. 2c mit Hinweisen; SVR 2001 IV Nr. 25 S. 75 ff.). Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt. Von der Gerichts- und Verwaltungspraxis abzuweichen besteht auch mit In-Kraft-Treten des ATSG keine Veranlassung (BGE 130 V 393 ff. E. 3.3).

E. 1.5

hievore), weshalb

der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums zu prüfen ist

(vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19.

November 2008 9C_744 /2008 E.3.1.1 mit Hinweisen) . 5.2

Im Bereich der Haushaltstätigkeit ging die Verwaltung von einer Einschränkung von insgesamt 36.5

% aus, basierend auf den Angaben, welche der IV-Klärungsdienst am 12. September 2012 vor Ort erhoben hatte (vgl. Urk. 10/89). Der von der Sachbearbeiterin der IV-Stelle verfasste Bericht vom 29. Oktober 2012 berücksichtigt dabei die gestellte Diagnose sowie die Angaben der Versicherten, namentlich die von

ihr geklagten Leiden und Behinderungen. Ebenfalls berücksichtigt er die (dem Vorbericht vom 13. Dezember 2005 analogen)

Wohnverhältnisse . Der Bericht befasst sich angemessen mit den einzelnen Haushaltsbereichen und deren prozentualen Gewichtung und umschreibt die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die an Ort und Stelle festgestellte Einschränkung in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Mithilfe der ebenfalls im Haushalt wohnenden Tochter sowie - trotz Trennung

- auch des Ehegatten . Hinsichtlich der festgestellten Einschränkungen erweist sich der Bericht als nachvollziehbar und enthält insbesondere keine klar feststellbaren Fehleinschät

zungen . Damit entspricht er den an ihn gestellten Anforderungen (E.

E. 1.6

hievor) .

E. 1.7

hievor), weshalb darauf abgestellt werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin den Abklärungsbericht in keinem Punkt konkret beanstandet , weshalb auch nicht ersichtlich ist ,

inwiefern sich die Durchführung einer erneuten Abklärung aufdrängt . Insgesamt ergibt sich somit eine Einschränkung im Haushalt im Umfang von 36.5

% . 5.3

Zu prüfen sind

sodann die Einschränkung im erwerblichen Bereich . 5.3.1

Für die Bestimmung des Valideneinkommens

ist entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen) . Die Verwaltung ging in der angefochtenen Verfügung anknüpfend an das zuletzt im Restaurant erzielte, auf ein 90 % Pensum aufgerechnete sowie auf den Revisionszeitpunkt (Jahr 2012) hin ermittelte Einkommen von einem

Valideneinkommen von Fr. 59'538.20 aus (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss, Urk. 10/90 S. 5) . Dies wurde von der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht beanstandet . Davon ist somit auszugehen . 5.3.2

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens (hypothetisches Einkommen nach Eintritt der Invalidität) ist primär die beruflich - erwerbliche

Situation zu beachten, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen gegeben, so können rechtsprechungs gemäss Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 126 V 76

f. Erw . 3b/ aa und bb mit Hinweisen).

Die Versicherte arbeitet gesundheitsbedingt seit längerem

nicht mehr im Restaurant mit

beziehungsweise ist überhaupt nicht mehr erwerbs tätig (vgl. Angaben anlässlich der Haushaltabklärung vom 12. September 2012; Urk. 10/89 S. 2 f. ; vgl. auch IK-Auszug Urk. 10/80 f.), weshalb

das Invalideneinkommen

aufgrund der statistischen Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik) zu bestimmen ist .

Die Versicherte erwarb im Jahre 1981 ein Fähigkeitszeugnis im Detailhandel, arbeitete jedoch spätestens

seit 1993 (wohl schon früher, vgl. IK- Auszug in

Urk. 10/7) nicht mehr im angestammten Beruf . Da

sie

ihre

ursprünglich erlernte

Tätigkeit

mithin schon seit mindestens

20 Jahren nicht mehr ausgeübt hat und seither verschiedenen anderen Erwerbstätigkeiten nachgegangen ist , vor allem seit 1993 im Restaurant ihres Ehegatten mitgearbeitet hat , rechtfertigt es sich vorliegend , auf das Total der Werte des Anforderungsniveaus 4 abzustellen (einfach und repetitive Tätigkeiten).

Der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) weiblicher Arbeitskräfte im privaten Sektor betrug im Jahr 2010 Fr. 4'225.-- (LSE 2010, S. 26, Tabelle TA1). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche (im Jahr 2012 als allfälligem Revisionszeitpunkt) ergibt sich ein Einkommen von Fr. 4'404.56

und angepasst an die Nominallohnentwicklung

per 2012 ein solches von Fr.

4'491.66 (Schweizerischer Lohnindex insgesamt [1939 = 100] , Frauen, Stand 2010: 2579 , Stand 2012: 2630; www.bfs.admin.ch, Arbeit und Erwerb, Löhne/Erwerbseinkommen, detaillierte Daten, Lohnentwicklung) . Dies

entspricht einem jährlichen Einkommen von Fr. 53'899.95 sowie unter Berücksichtigung des der Versicherten zumutbaren Pensums von

72

% (entsprechend sechs Stunden pro Tag bei einer durchschnittlichen betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2012) einem Einkommen von Fr. 38'808.-- (Fr. 53'899.95 x 0.72).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen (vgl. zum sog. Leidensabzug : BGE 126 V 75). Vorliegend unterliegt die Versicherte auch in einer Verweistätigkeit verschiedenen Einschränkungen , da sie

infolge der entzündlichen Gelenksveränderungen an den Händen und an den Füßen nur überwiegend im

Sitzen zu verrichtenden Arbeiten ausüben kann ;

als dann kommen nur leichte Tätigkeiten (bis 5

kg) in Frage und kann sie keine Arbeiten verrichten , die Feinmotorik verlangen oder Handkraft erfordern . Da sich diese Einschränkungen lohnmindernd auswirken , rechtfertigt sich ein Abzug vom

Invalideneinkommen von 20

% , womit ein Invalideneinkommen von insgesamt Fr. 31'046.-- resultiert.

5.

E. 2

Mit Schreiben vom 8. Juli 2008 beantragte die Versicherte die Neufestsetzung der Invalidenrente ,

weil sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe (Urk. 10/23) . Nach erfolgten Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht sowie gestützt auf ein Gutachten von Dr. med. und Dr. sc. nat. ETH Y.____ , Fachärztin für Innere Medizin, spez. Rheumaerkrankungen, vom 13. Oktober 2009 (Urk. 10/36) , verneinte die IV-Stelle nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 10/39 ff.) mit Verfügung vom 13.

Januar 2010 den Anspruch der Versicherten auf eine höhere Invalidenrente (Urk. 10/47) . Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 30. September 2011 in dem Sinne gut, als es die Verfügung aufhob und die Sache zur Gutachtensergänzung und allfälligen weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 10/58).

E. 2.1

Die Verwaltung hatte die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit begründet, dass auch unter Berücksichtigung der in Nachachtung des Urteils vom 30.

September 2011 eingeholten ergänzenden Abklärungen von einem weitgehend unveränderten Gesundheitszustand mit einer 50%igen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit auszugehen sei beziehungsweise dass der Versicherten gemäss den medizinischen Abklärungen die Tätigkeit als Wirtin weiterhin zu 6 Stunden täglich zumutbar sei . Die Abklärungen vor Ort hätten ergeben, dass die Versicherte ohne Gesundheitsschaden im Umfang von 40

% erwerbstätig und zu 60

% im Aufgabenbereich (Haushalt) tätig gewesen wäre beziehungsweise in Änderung der Qualifikation ab 1. August 2012 von einem Anteil Erwerbstätigkeit von 90 % und von einem Anteil Haushalt von 10

% auszugehen sei . Der (ab 1. August 2012 massgebende) Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 44

%, weshalb weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bestehe (Urk. 2).

E. 2.2

In ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2012 führte Dr. Y.____

in Ergänzung ihres Gutachtens

vom 13. Oktober 2009 im Wesentlichen

was folgt aus (Urk. 10/78) : Die Versicherte könne – wie bereits im Gutachten ausgeführt – Lasten bis fünf Kilogramm heben oder tragen. Ausserdem sollte sie vorwiegend sitzend arbeiten. Vorwiegend stehende Tätigkeiten beziehungsweise solche mit Hantieren von Lasten über fünf Kilogramm könne sie nicht mehr ausüben, ebenso wenig Tätigkeiten , die eine gute Feinmotorik verlangten . Den nicht adaptierten Bereich in der angestammten Tätigkeit als Wirtin könne die Explo randin ab 1. Juni 2004 daher nicht mehr ausüben. Im Übrigen könne sie nur sechs Stunden pro Tag arbeiten beziehungsweise benötige sie pro Halbtage eine Stunde vermehrte Pause.

In diesem Umfang sei sie in einer adaptierten Tätigkeit arbeitsfähig.

Aufgrund der Schilderungen der Versicherten bezüglich des Tagesablaufs am Vortrag der Untersuchung sei denn auch ersichtlich, dass die Versicherte adaptierte Tätigkeiten zumindest im beschriebenen Ausmass erbracht habe. Was die Einschränkungen im Haushalt betreffe, stimmten die Schilderungen der Versicherten mit der von ihr attestierten Arbeitsfähigkeit überein. Die divergierenden Einschätzungen des behandelnden Rheumatologen entsprächen der ärztlichen Fürsorge des behandelnden Arztes, nicht jedoch objektivierbaren Befunden (Urk. 10/78 S. 2).

Dr. Y.____ führte schliesslich aus, aus den Schilderungen der Versicherten gehe hervor, dass rheumatische Schübe selten aufträten und dies sogar ohne adäquate Therapie der rheumatoiden Arthritis. Mit einer adäquaten Therapie sei zu erwarten, dass Schübe noch seltener auftreten und diese auch milder verlaufen würden. Unter Anwendung einer adäquaten Therapie sei keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten. Die Dauer eines Schubes sei abhängig von der durchgeführten Behandlung; falls ein lang an dauernder schwerer Rheumaschub auftreten sollte, könne mindestens bis zum Abklingen des Schubs eine adäquate Behandlung auferlegt werden im Sinne einer Schadensminderungspflicht (Urk. 10/78 S. 3). 3.

E. 2.3

Am 12. September 2012 führte die IV-Stelle eine neue Haushaltabklärung durch. In ihrem Bericht vom 29. Oktober 2012 (Urk. 10/89) ging die zuständige Abklärungsperson aufgrund der Angaben der Versicherten davon aus, dass diese bei guter Gesundheit bis zum 31. Juli 2012 im Umfang von 40 % erwerbstätig (und 60 % im Haushalt tätig) gewesen wäre,

ihr Erwerbseinkommen danach jedoch - infolge Trennung von ihrem Ehegatten - ab 1. August 2012 auf 90 % (Durchschnitt von 80

% bis 100

%) gesteigert hätte. Unter Berücksichtigung der Hilfestellungen der im gleichen Haushalt lebenden Tochter (geboren 1993) sowie von weiteren Personen (Bezug des Essens teilweise aus dem Restaurant, Fensterreinigung durch die Putzfrau des Restaurants, Tragen schwerer Einkäufe durch den Ehegatten), ermittelte die Abklärungsperson eine Einschränkung in den relevanten Bereichen von insgesamt 36.5

% (Urk. 10/89 S. 6). 4.

E. 3

Daraufhin

holte die IV-Stelle bei der Hausärztin einen ärztlichen Bericht (Urk. 10/72) und bei Dr. Y.____ ergänzende Auskünfte ein (Stellungnahme vom 2. Juni 2012; Urk. 10/78) und führte eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit im Haushalt durch (Bericht vom 29. Oktober 2012; Urk.

10/89).

Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden

Abklärungen verneinte die IV-Stelle nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk.

10/91 ff.) mit Verfügung vom 22.

Februar 2013 abermals den Anspruch der Versicherten auf eine höhere als eine Viertelsrente

(Urk. 2) .

E. 3.1

In seinem Urteil vom 30. September 2011 (Urk. 10/58) stellte das hiesige Gericht bezüglich des Gutachtens von Dr. med. Y.____ vom 13. Oktober 2009 (Urk. 10/36) fest,

die

in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit abweichende n

Beurteile und Stellungnahmen des behandelnden Rheumatologen

Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, hätten der Gutachterin nicht vorgelegen und seien daher

ergänzend zur Stellungnahme vorzulegen .

Ergänzungsbeurteilung bestehe aber auch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsangaben (in angestammter und leidensangepasster Tätigkeit), namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Krankheitsverlauf in Schüben erfolge (vgl. E. 5.1 des genannten Urteils)

.

3. 2

In Nachachtung dieses Urteils ergänzte die Verwaltung die Akten wie folgt: 3.2.1

In ihrem ärztlichen Bericht vom 16.

April 2012 diagnostizierte die nach Praxisaufgabe durch Dr. Z.____ (vgl. Urk. 10/61) seit 2007 behandelnde Hausärztin Dr. med. A.____, Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, eine chronische Polyarthrit, Erstdiagnose ca. 1992. Sie gab im Wesentlichen an, die Versicherte werde durch sie nicht wegen der Polyarthrit, sondern hausärztlich betreut.

Die Versicherte sei beim Gehen eingeschränkt, brauche beim abwärtslaufen Unterstützung. In der Haushaltarbeit sei sie eingeschränkt und müsse alle 15 Minuten Pause machen (Urk. 10/72). 3.

E. 3.3

Aus der Gegenüberstellung von Valideneinkommen (in Höhe von Fr. 59'538.20) und Invalideneinkommen (von Fr. 31'046.--) errechnet sich im erwerblichen Bereich somit ein Invaliditätsgrad von 47.85

% . 5. 4

Damit ergibt sich eine Einschränkung im Anteil als Hausfrau von rund 4

% (36.5 %

bei einer Gewichtung von 10 % = 3.65 %) und eine Einschränkung im Anteil als Erwerbstätige von rund 43

% (47.85 % bei einer Gewichtung von 90 % = 43.06

%). Daraus

resultiert ein Invaliditätsgrad von insgesamt (gerundet) 47 %.

Daher besteht -

wie die Verwaltung im Ergebnis zutreffend festhielt –

(auch) nach dem 1. August 2012

Anspruch auf eine Viertelsrente, weshalb die Ausrichtung einer höheren Rente zu Recht verweigert worden ist. 6.6.1

Da vorliegend die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss § 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt sind (Urk. 6 und Urk. 7/1-18), ist der Beschwerdeführer in in Gutheissung des Gesuchs vom 10. April 2013 (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen sowie Rechtsanwältin in

Monika Meier, Hinwil, als unentgeltliche Rechtsbeistandin für das vorliegende Verfahren zu bestellen. 6.2

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 700.-- anzu setzen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.3

Die mit heutigem Beschluss bestellte unentgeltliche Rechtsbeistandin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Monika Meier,

machte mit Kostennote vom 13. August 2013 einen Aufwand von 19 Stunden sowie Auslagen in Höhe von Fr. 103.-- geltend (Urk. 13). Aus der detaillierten Leistungsübersicht geht allerdings hervor, dass darin Aufwendungen mitberücksichtigt sind, die offensichtlich nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren stehen, namentlich Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren (vgl. Urk. 13). Bei ausschliesslicher Berücksichtigung der Positionen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren aufgeführt sind, ist von einem zu entschädigenden zeitlichen Aufwand von 7.2 Stunden auszugehen, was auch angemessen erscheint. Bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 %) ergibt dies einen Aufwand von Fr. 1'555.20. Alsdann betragen die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend gemachten Auslagen für Fotokopien und Spesen/Porti Fr. 78.--, was zuzüglich Mehrwertsteuer Fr. 84.25 ergibt. Somit ist die Entschädigung auf insgesamt Fr.

1'639.45 festzusetzen. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 10. April 2013 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihr Rechtsanwältin Monika Meier, Hinwil, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Monika Meier, Hinwil, wird mit Fr. 1'639.45 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Monika Meier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann DM/BA/MT versandt

E. 4

Dagegen liess die Versicherte hierorts mit Eingabe vom 10. April 2013 Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihr eine „volle“ Invalidenrente zuzusprechen (1.); eventualiter seien weitere medizinische Abklärungen anzuordnen und es sei eine neue vollständige Abklärung bezüglich der Einschränkungen im Haushaltsbereich anzuordnen (2.), es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und die Unterzeichnende als Rechtsbeistand zu bestellen (3.), unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Vernehmlassung vom 13. Juni 2013 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), was der Versicherten am 27. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

In Nachachtung des Urteils vom 30. September 2011 wurden Dr. Y. ___ die Ausführungen von Dr. Z. ___ vorgelegt und hat die Gutachterin in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2012 nunmehr zu den abweichenden

Einschätzungen

nachvollziehbar Stellung bezogen (Urk. 10/7)

E. 4.2

Zu prüfen ist daher nunmehr die im vorliegenden Revisionsverfahren

bedeutende Frage, ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes (beziehungsweise dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) eingetreten ist (E. 1.5 hievore).

Vergleicht man das von Dr. Y.____ formulierte , der Versicherten zumutbare Tätigkeit sprofil mit der medizinischen Situation , wie sie zur Zeit der Rentenzusprache bestand (Verfügung vom 3. Februar 2006) , so kann – trotz verschlechterter bildgebender Befunde (vgl. Urk. 10/36 S. 20) – bezüglich der (allein massgebenden) funktionellen Auswir kungen der Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit k eine wesentliche Verschlech t erung ausgemacht werden. Aus den Akten ist nämlich ersichtlich, dass bereits gemäss dem der Rentenzusprache zugrunde liegende n ärztlichen Bericht von Dr. Z.____ vom 22. Juli 200 5 der Versicherten die Arbeiten in der Küche, am Buffet oder im Service nicht mehr zumutbar waren und die Versicherte daher praktisch nur noch administrative Tätigkeiten am PC ausfüh r t e (vgl. Urk. 10/

E. 4.3

Ist aber

im vorliegend massgeblichen Vergleichszeitraum da von auszugehen , dass die Auswirkungen der rheumatoiden Arthritis auf die Arbeitsfähigkeit im Wesentlichen unverändert geblieben sind , und werden bezüglich der Zeit bis Ende Juli 2012 (Änderung ab 1. August 2012 vgl. nachfolgend) keine anderen revisionsbeg ründenden Tatsachen vorgebracht , fällt für die Zeit bis zum 3 1. Juli 2012 eine Revision und mithin Änderung des Anspruchs ausser Betra c ht. 5. 5.1

Die Verwaltung war in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die Angaben der Versicherten anlässlich der Haushalta bklärung vom

1 2. September 2012 davon ausgegangen, dass die Versicherte - zufolge Trennung von ihrem Ehe gatten –

im Gesundheitsfall ihr Erwerbsum per 1. August 2012 von 40

% auf 90 % (Mittel von 80

% bis 100

%) erhöht hätte

(vgl. Urk. 10/89 S. 3) . Dies e Annahme und namentlich der Zeitpunkt der Erhöhung des Erwerb s pensums we rde n beschwerdeweise zu Recht nicht beanstandet.

Die Änderung der Gewichtung der beiden massgebenden Bereiche (Erwerbstätigkeit und Haushalt) stellt

eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar , die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. E.

E. 8

S .

2 sowie Urteil vom 20. September 2011, E. 4.1). Was alsdann die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit betrifft, hatte sich Dr . Z.____ in seinem Bericht vom 22. Juli 2005 zwar nicht ausführlich geäußert. Doch ist mit Blick auf die – „als Wirtin“ - attestierte Arbeitsfähigkeit von 50

% (Urk. 10/8 S. 1) bezüglich einer optimal leidensangepassten Tätigkeit von einer Arbeitsfähigkeit in mindestens diesem Ausmass auszugehen beziehungsweise eher von einer höheren Arbeitsfähigkeit. Dies wiederum entspricht der Einschätzung von Dr . Y.____

in ihrem Gutachten vom 13. Oktober 2009 , worin sie gestützt auf die Vorakten und die Angaben der Versicherten diese in einer optimal leidens angepassten

Tätigkeit seit 1. Juni 2004 während sechs Stunden täglich als arbeitsfähig (vgl. Urk. 10/36 S. 23 f.) erachtet . Damit geht Dr. Y.____ zudem (auch) bezüglich des vorliegend massgeblichen Beurteilungszeitraums von einer im Wesentlichen unveränderten Arbeitsfähigkeit aus , was auch insoweit

mit den übrigen Akten vereinbar ist , als

aus den neueren Berichten von

Dr. Z.____ ,

in welchen er sich wiederum vor allem auf die Tätigkeit als Wirtin bezieht , nicht hervorgeht , inwieweit

- bezogen auf eine leidensangepasste , namentlich im Sitzen auszuübende Tätigkeit -

eine Verschlechterung

der Arbeitsfähigkeit eingetreten sein könnte (vgl. ärztliche Berichte von Dr . Z.____ vom 3. Juli 2008, Urk. 10/22 , sowie Stellungnahme von Dr. Z.____ vom 9. Dezember 2009 zum Gutachten von Dr. Y.____ , Urk. 10/51 S. 85) . Dass von in etwa unveränderten

Auswirkungen der Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, wird aber auch dadurch bestätigt , als ein Vergleich der Angaben der Versicherten anlässlich der beiden

Haushaltabklärungen vom 11. Oktober 2005 und vom 12. September 2012 (Berichte vom 13. Dezember 2005 ,

Urk. 10/14 , und vom 29. Oktober 2012 ,

Urk. 10/89) ergibt , dass die Versicherte

im Haushalt

nach wie vor in etwa dieselben Tätigkeiten verrichtet (so etwa Urk. 10/14 S. 6) und

noch immer

in der Lage ist, jedenfalls die im Haushalt anfallenden leichten Arbeiten zu bewältigen.
Unter diesen Umständen , und nachdem in der Beschwerde

bezüglich der Zeit nach der Begutachtung durch Dr . Y.____

keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes beziehungsweise dessen
Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit geltend gemacht wird,

ist gestützt auf das Gutachten von Dr. Y.____

von einer im hier massgeblichen Vergleichszeitraum im Wesentlichen unveränderten
Arbeitsfähigkeit (von sechs Stunden täglich in einer leidensangepassten Tätigkeit)
auszugehen .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.